

Rechtsinstanzen und deren Inanspruchnahme

Rechtsinstanzen



Rechtsinstanz	Zuständig für	Vorsitzender/Erreichbarkeit per Mail
Verbandsgericht	Berufungen	Lutz Pittner - verbandsgericht@bwhv.org
Verbandssportgericht Kammer 1	Entscheidungen auf Verbandsebene	Jascha Seitz - verbandssportgericht-1k@bwhv.org
Verbandssportgericht Kammer 2	Entscheidungen auf Bezirksebene (Bezirke 1 bis 4)	Bernd Bleile - verbandssportgericht-2k@bwhv.org
Verbandssportgericht Kammer 3	Entscheidungen auf Bezirksebene (Bezirke 5 bis 8)	Jürgen Brachmann - verbandssportgericht-3k@bwhv.org

Weitere Zuständigkeiten der Verbandssportgerichte sind § 3 Ziffern 2 und 3 RO BWHV zu entnehmen

Spielleitende Stelle Recht	Verband / Bezirke	Weiterführender Link
----------------------------	-------------------	--------------------------------------

Gebühren bei Inanspruchnahme einer Rechtsinstanz

Rechtsbehelf	Höhe der Gebühren	Fundstelle
Berufung gegen eine Entscheidung eines Verbandssportgerichts (§ 36 RO DHB)	120,00 €	§ 17 Ziffer 1.2.2 FBGO BWHV
Einspruch nach § 35 RO DHB	60,00 €	§ 17 Ziffer 1.2.1 FBGO BWHV
Einspruch gegen <u>einen</u> Bescheid der Spielleitenden Stelle Recht/Verwaltungsinstanz	25,00 €	§ 17 Ziffer 1.1 FBGO BWHV

**Gebühren sind mit der Einlegung des Rechtsmittels auf das Konto des BWHV zu überweisen.
Bankverbindung: BW-Bank, IBAN: DE48600501010001365146**

Leitfaden – Einlegen eines Einspruchs

§ 35 RO DHB ¹ - Zulässigkeit und formelle Voraussetzungen (gültig ab 01.07.2026)

Dieser Leitfaden wurde aufgrund der Neufassung der RO DHB, gültig ab 01.07.2026, notwendig. Sie soll für die Vereine/Spielgemeinschaften und deren Verantwortlichen eine Hilfe sein, zu vermeiden, dass allein aus formellen Gründen ein Einspruch bei der Rechtsinstanz scheitert. Bei Beachten der nachfolgend aufgeführten Punkte und Hinweise kann dies vermieden werden. Der Leitfaden befasst sich sowohl mit dem Einlegen von Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Meisterschaftsspiels als auch gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle Recht/Verwaltungsinstanzen. Es wird dringend angeraten, sich die einschlägigen Bestimmungen in den genannten Ordnungen nochmals insgesamt durchzulesen.

Fundstelle	Vor bzw. unmittelbar nach dem Spiel	Hinweis
§ 35 (5) RO DHB	Vermerk der von MV/Vereinsvertreter/betroffenen Personen vorgebrachten Einspruchsgründe im Spielbericht (§ 81 (6) SpO DHB).	Nennung der wesentlichen Gründe möglichst kurz und prägnant. Fehlende Gründe können nicht im späteren Sportgerichtsverfahren nachgeschoben werden.
§ 35 (2) RO DHB	Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen	
§ 35 (2) a) RO DHB	- mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte, der Spielkleidung oder der Ausrüstung,	vor Spielbeginn einzutragen im Spielbericht
§ 35 (2) b) RO DHB	- spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,	unmittelbar nach Spielende einzutragen im Spielbericht
§ 35 (2) c) RO DHB	- Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin.	ein Eintrag im Spielbericht ist keine zwingende Voraussetzung

¹ Für die Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen!

Fundstelle	Weiteres Vorgehen	Hinweis
§ 29 (1) b) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch eines Vereins	 <u>binnen drei Tagen</u> § 40 (1) RO DHB
§ 29 (1) c) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch einer Spielgemeinschaft	
§ 29 (1) a) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch einer betroffenen Person (MV, Spieler)	
§ 29 (1) a) RO DHB § 29 (1) b) RO DHB § 29 (1) c) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch in allen anderen Fällen einer betroffenen Person eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft	 Einsprüche müssen <u>innerhalb von zwei Wochen</u> nach dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden, § 40 (2) RO DHB
§ 40 (3) RO DHB	Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen Recht, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission.	
§ 40 (1) RO DHB	Einspruchsfrist = <u>drei Tage</u> bei Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels	z.B. nach § 35 (2) c) RO DHB (siehe oben)
§ 40 (2) RO DHB	Einspruchsfrist = <u>2 Wochen</u> bei allen anderen Einsprüchen	

	Der Einspruch ist schriftlich abzufassen (es empfiehlt sich die Verwendung eines Kopfbogen des Vereins/der SG). Das betreffende Spiel ist nachvollziehbar zu benennen (Daten des Spiels insbesondere Spiel Nr.). Die Gründe, die zum Einspruch geführt haben, müssen klar und deutlich dargestellt werden. Der Einspruchsführer muss nachvollziehbar darlegen, welche Entscheidung/en der SR, Z/S zu seinem Nachteil spielentscheidenden Einfluss auf das Endergebnis hatten. Bei Einsprüchen gegen Bescheide ist das Az. des Bescheids zu nennen und die Gründe einer eventuellen Benachteiligung darzulegen. Der angefochtene Bescheid ist dem Einspruch beizufügen.	Durch Angabe der Spielnummer lässt sich problemlos nachvollziehen, um welches Spiel es sich handelt.
§ 35 (4) RO DHB	Es ist ein Antrag zu stellen.	
§ 45 (1) RO DHB	Es kann ein Antrag gestellt werden, wer die Kosten zu tragen hat.	Antrag ist nicht zwingend notwendig.
§ 39 (1) RO DHB	Scan der Einspruchsschrift kann als E-Mailanhang (unveränderbares Format z.B. PDF oder Tiff) an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts der zuständigen Kammer oder an die Geschäftsstelle des BWHV gesandt werden. Im Falle der Versendung per Post muss die Einspruchsschrift spätestens am letzten Tag der Frist versandt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Es reicht also nicht, den Brief am letzten Tag der Frist in den Briefkasten einzuwerfen. Es muss auch sichergestellt sein, dass der Briefkasten geleert und der Brief an diesem Tag freigestempelt wird.	Die Zuständigkeiten der Kammern 1, 2 und 3 des VSpG kann der HP des BWHV bzw. der obigen Zusammenstellung entnommen werden
§ 39 (2) RO DHB	Die Einspruchsgebühr (25,00 € bei Bescheiden; bei allen anderen Einsprüchen 60,00 €) muss bei Eingang des Einspruchs gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden (Höhe der Gebühren siehe § 17 Abs. 1 Ziffern 1.1 bzw. 1.2.1 FGBO BWHV). Die Gebühr ist auf ein Konto des BWHV einzuzahlen.	Hilfreich ist es, der Einspruchsschrift einen Scan des Überweisungsbelegs beizufügen.
	Bankverbindung BWHV: BW-Bank, IBAN: DE48 6005 0101 0001 3651 46.	

§ 39 (5) RO DHB	Rechtsbehelfe müssen durch den Rechtsbehelfsführer, eine vertretungsberechtigte oder eine entsprechend bevollmächtigte Person unterzeichnet sein.	Die Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben ist keine zwingende Vorgabe, ebenso wenig die Nennung der Funktionsbezeichnung. Trotzdem wird empfohlen, beide Einträge vorzunehmen (erspart dem Vors. d. VSpG die Recherche bzw. Nachfragen beim Rechtsbehelfsführer und dient der Beschleunigung des Verfahrens).
§ 39 (5) letzter Satz RO DHB	Schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz innerhalb einer Woche nach Aufforderung vorzulegen.	
§ 28 (2) RO DHB	Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Rechtsinstanz das Verfahren nach Anhörung auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs notwendig erscheint.	Antrag durch Rechtsbehelfsführers mit Begründung erforderlich. Die negative/positive Entscheidung des Vors. d. VSpG ist nicht anfechtbar

Legende:

- RO DHB = Rechtsordnung des Deutschen Handballbunds gültig ab 01.07.2026
- SpO DHB = Spielordnung des Deutschen Handballbunds
- IHR = Internationale Hallenhandballregel
- FBGO BWHV = Gebührenordnung des Baden-Württembergischen Handball-Verbands gültig ab 01.07.2026
- VSpG = Verbandssportgericht
- Vors. d. VSpG = Vorsitzender des Verbandssportgerichts
- MV = Mannschaftsverantwortlicher